



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Mai 2017  
(OR. en)

8859/17

ENV 407

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	4. Mai 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D050903/02
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Beschlusses 2014/256/EG zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für weiterverarbeitete Papierzeugnisse

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D050903/02.

\_\_\_\_\_  
Anl.: D050903/02



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
D050903/02  
[...](2017) **XXX** draft

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**zur Änderung des Beschlusses 2014/256/EG zwecks Verlängerung der Geltungsdauer  
der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für weiterverarbeitete  
Papiererzeugnisse**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

## zur Änderung des Beschlusses 2014/256/EG zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für weiterverarbeitete Papiererzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2014/256/EU der Kommission<sup>2</sup> läuft am 2. Mai 2017 ab.
- (2) Die Relevanz und Angemessenheit der derzeitigen, in dem Beschluss 2014/256/EU festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen wurden einer Bewertung unterzogen und bestätigt. Der Beschluss 2014/256/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Artikel 4 des Beschlusses 2014/256/EU erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

---

<sup>1</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

<sup>2</sup> Beschluss der Kommission vom 2. Mai 2014 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für weiterverarbeitete Papiererzeugnisse (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 24).

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „weiterverarbeitete Papiererzeugnisse“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 2020.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Karmenu Vella  
Mitglied der Kommission*